Ortsrecht der Stadt Viechtach
konsolidierte Fassung

Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Personen (Entschädigungssatzung – EntschS)

Aktenzeichen: 0280

Vorgang-Nummer: 000784

Dokumenten-Nummer: 015479

Satzung:	Aus-fertigungs-datum:	Beschluss des Stadtrats vom:	Art der amtlichen Bekannt-machung:	Tag der amtlichen Bekannt-machung:	Inkrafttreten:
Urfassung	16.05.2014	15.05.2014	Niederlegung und Mitteilung im Viechtacher Bayerwald-Boten	21.05.2014	01.05.2014
1. Änderung	18.11.2014	17.11.2024	Niederlegung und Mitteilung im Viechtacher Bayerwald-Boten	22.11.2024	23.11.2024

Satzung:	Aus-fertigungs-datum:	Beschluss des Stadtrats vom:	Art der amtlichen Bekannt-machung:	Tag der amtlichen Bekannt-machung:	Inkrafttreten:
2. Änderung	14.05.2020	11.05.2020	Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Viechtach Nr. 1/2020	14.05.2020	15.05.2020
3. Änderung	09.06.2020	08.06.2020	Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Viechtach Nr. 2/2020	09.06.2020	10.06.2020
4. Änderung	03.12.2024	02.12.2024	Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Viechtach Nr. 10/2024	04.12.2024	01.01.2025
5. Änderung	08.05.2026	04.05.2026	Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Viechtach Nr. 12/2026	11.05.2026	01.05.2026
6. Änderung	08.07.2026	07.07.2026	Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Viechtach Nr. 15/2026	10.07.2026	01.05.2026

Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Personen (Entschädigungssatzung – EntschS)

Vom 16.05.2014

Die Stadt Viechtach erlässt aufgrund Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) und Art. 11 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) folgende Satzung:

§ 1
Entschädigung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder

(1) [1]Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. [2]Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) [1]Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit einen jährlichen Pauschalbetrag von 100,00 Euro sowie ein Sitzungsgeld von je 40,00 Euro für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses. [2]Die Fraktionssprecher erhalten zusätzlich eine jährliche Aufwandsentschädigung von 100,00 Euro.

(3) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG).

(4) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten für ihre Prüfungstätigkeit (örtliche Prüfung nach Art. 103 GO) eine Entschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde.

(5) Werden ehrenamtliche Stadtratsmitglieder vom Stadtrat bzw. vom ersten Bürgermeister als Beauftragte der Stadt Viechtach in ein externes, regelmäßig tagendes Gremium entsandt, erhalten sie als Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 12 EStG i. V. m. Lohnsteuerrichtlinie R 3.12 eine Pauschale (eine pauschale Entschädigung) in Höhe von 25,00 Euro pro tatsächlicher Sitzungsstunde.

(6) Die Entschädigungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 5 werden unbar durch Banküberweisung geleistet.

§ 2
Entschädigung der ehrenamtlichen Wahlhelferinnen und Wahlhelfer

(1) [1]Personen, die aus Anlass von Wahlen und Abstimmungen als Wahlvorstands- oder Briefwahlvorstandsmitglieder tätig sind, erhalten eine Entschädigung. [2]Die Entschädigung beträgt

a) 50,00 Euro bei den allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen und

b) 30,00 Euro bei allen übrigen Wahlen und Abstimmungen, insbesondere auch Stichwahlen zur Bürgermeister- oder Landratswahl.

(2) Mitglieder des Gemeindewahlausschusses erhalten eine Entschädigung von 15,00 Euro pro Sitzung.

§ 2a
Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden

(1) Die Entschädigungssätze für die Feuerwehrkommandanten und ihre Stellvertreter richten sich nach § 11 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (AV-BayFwG).

(2) [1]Die ehrenamtlich tätigen Gerätewarte und Jugendwarte der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Viechtach erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung (Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG). [2]Mit den Zahlungen nach Satz 1 sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamts verbundenen persönlichen Aufwendungen und notwendigen Auslagen abgegolten.

(3) [1]Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt bargeldlos. Sie wird jährlich im Dezember für das jeweilige laufende Kalenderjahr auf das Konto des jeweiligen Funktionsträgers überwiesen. [2]Die Aufwandsentschädigung ruht mit Beginn des dritten Monats, wenn das Ehrenamt ununterbrochen die vorangegangenen zwei Monate nicht wahrgenommen wurde (Art. 11 Abs. 3 Satz 1 BayFwG).

(4) Die Höhe der jährlichen Aufwandsentschädigung beträgt für den Gerätewart

a)	der Freiwilligen Feuerwehr Blossersberg	206,90 Euro,
b)	der Freiwilligen Feuerwehr Pirka	206,90 Euro,
c)	der Freiwilligen Feuerwehr Schönau	137,93 Euro,
d)	der Freiwilligen Feuerwehr Schlatzendorf	206,90 Euro
e)	und der Freiwilligen Feuerwehr Wiesing	241,38 Euro.

(5) [1]Die Höhe der jährlichen Aufwandsentschädigung beträgt für den Jugendwart der jeweiligen Stadtfeuerwehr 100,00 Euro. [2]Voraussetzung für die Gewährung dieser Entschädigung ist das Bestehen einer Jugendgruppe sowie die Vorlage des Tätigkeitsberichts des Jugendwarts bei der Stadt Viechtach bis spätestens 31.03. des folgenden Jahres.

(6) [1]Die Höhe der jährlichen Aufwandsentschädigung beträgt für den Leiter der Kinderfeuerwehr der jeweiligen Stadtfeuerwehr 100,00 Euro. [2]Voraussetzung für die Gewährung dieser Entschädigung ist das Bestehen einer Kinderfeuerwehr sowie die Vorlage des Tätigkeitsberichts des Leiters der Kinderfeuerwehr bei der Stadt Viechtach bis spätestens 31.03. des folgenden Jahres.

§ 2b
Entschädigung besonderer Ehrenämter

(1) [1]Die in besonderen Ehrenämtern tätigen Personen, die keine Mitglieder des Stadtrates sind, erhalten eine angemessene Entschädigung. [2]Diese beträgt für

a)	den Seniorenbeauftragten	40,00 Euro monatlich

(2) Die in Abs. 1 genannten ehrenamtlich tätigen Personen erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des BayRKG.

§ 3
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

[1]Diese Satzung tritt am 01.05.2014 in Kraft. [2]Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 01.05.2008 außer Kraft.

Viechtach, 16.05.2014

Wittmann
erster Bürgermeister